

## Beschluss des Präsidiums

Für das Geschäftsjahr 2023 werden die Besetzung und der Geschäftsbereich der Kammern wie folgt geregelt:

### **Geschäftsverteilungsplan 2023**

#### **I.**

##### **1. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hage  
Weitere Richter: Richter am VG Dr. Ebeling (stellv. Vors.)  
Richter am VG Müller  
Richterin Röwekamp

##### **Geschäftsbereich:**

Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 1., 2., 4., 5., 7., 8. usw. Verfahren, mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem sicheren Drittstaat zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [2000, 2100])

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus sonstigen, anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten des Vorderen Orients

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Informationsfreiheit (1730), einschließlich Streitigkeiten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400 teilweise), rundfunkrechtlichen und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechten (0250 teilweise) sowie Streitigkeiten, die auf die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen gerichtet sind (1710 teilweise)

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400 teilweise)

Bergrecht (1011)

Energierrecht (1012) einschließlich der Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013)

Aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter und Minden-Lübbecke:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist

Enteignungsrecht (0960)

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die

Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18  
Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)

Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g  
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2  
Einkommensteuergesetz (1160 teilweise)

Aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Lippe und Paderborn:

Enteignungsrecht (0960), die Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

## 2. Kammer

Vorsitzender: Präsident des VG Frenzen  
Weitere Richter: Richterin am VG Kortmann (stellv. Vors.)  
Richterin am VG Hammes  
Richter am VG Liebnow

### **Geschäftsbereich:**

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Rumänien, Serbien und dem Iran

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Nigeria die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140)

Kurorterecht (01401) ohne Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142)

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanzausgleich und zweckgebundene Finanzausweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (0144)

Sparkassenrecht (0150)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände (0170)

Wissenschaft und Kunst (0230)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Sport (0280)

Personenordnungsrecht (0530)

Namensrecht (0531)

Melderecht (0533)

Verkehrsrecht (0550)

Aus dem Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen (0551) die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld, des Kreises Herford und des Kreises Minden-Lübbecke

Ausländerrechtliche Verfahren nach § 12a AufenthG (0600 teilweise)

Verteilung von Asylbewerbern (0720/0820) sowie unerlaubt eingereister Ausländer (0600 teilweise), Unterbringung von Asylbewerbern durch die örtlichen Ordnungsbehörden (0522 teilweise) und Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (1563 teilweise)

Siedlungsrecht (0930), Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und Heimstättenrecht (0934)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961), dem Schutzbereichgesetz (0962), dem Landbeschaffungsgesetz (0963) und den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Ausgleichsabgaben (1150), soweit nicht die 1. oder 9. Kammer zuständig ist

Sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben (11001)

Beiträge zu den Versorgungswerken der Kammern (11302)

Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht (1200 – 1222)

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht (1564)

### 3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Edler  
Weitere Richter: Richter am VG Reinwarth (stellv. Vors.)  
Richter am VG Dr. Möller  
Richter Glückert

#### **Geschäftsbereich:**

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan, soweit nicht die 9. Kammer oder die 11. Kammer zuständig ist

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (0410)

Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes (0413)

Gewerberecht (0420) einschließlich berufliche Bildung ohne Prüfungsrecht (02002) und ohne Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verfahren nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (0420 teilweise)

Arbeitsschutzrecht (0420 teilweise)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Straßen- und Wegerecht (1040)

Sondernutzungsgebühren (10402)

Gebühren (1120)

Benutzungsgebührenrecht (1121) einschl. Streitigkeiten nach § 41 FSHG/§ 52 BHKG

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW sowie  
Straßenreinigungsgebühren (11211)

Kirchliche Friedhofsgebühren (11212)

Hochschulrechtliche Abgaben (11213)

Verwaltungsgebührenrecht (1122); soweit in demselben Verfahren (Klageverfahren  
und vorläufiger Rechtsschutz) auch die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und  
keine spezifisch gebührenrechtlichen Einwendungen erhoben werden, verbleibt es  
bei der Zuständigkeit der für die Verwaltungsmaßnahme zuständigen Kammer

Laufende gebührenähnliche Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (11305)

Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten (1140)

Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang für kommunale Einrichtungen (1170)



#### 4. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam  
 Weitere Richter: Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.)  
 Richter am VG Neubauer

#### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Pakistan

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Asien (soweit nicht besonders verteilt und soweit nicht nach Nr. II. 4. eine andere Kammer zuständig ist) und Ozeanien

Recht des öffentlichen Dienstes (1300), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist

Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten (1330) einschließlich Laufbahnprüfungen (1331), Beförderungen (1332) Versetzungen und Abordnungen (1333), Besoldung und Versorgung (1334) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung (1335), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist

Recht der Richter (1340) einschließlich Beförderungen (1342) Versetzungen und Abordnungen (1343), Besoldung und Versorgung (1344) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung (1345)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes (1370)

Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes (1371)

## 5. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Bringewat  
Weitere Richter: Richter am VG Kohl (stellv. Vors.)  
Richterin am VG Handke  
Richter am VG Stakowski

### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit  
Asylbewerbern aus dem Irak, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (0210 teilweise)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung  
folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970)

Steuern (1110)

Beiträge (1130), soweit nicht die 2., 3., 8. oder 11. Kammer zuständig ist

Einmalige (beitrags- oder kostenähnliche) Abgaben für  
Wasserbeschaffungsverbände (11304)

Erschließungsbeiträge (1131)

Ausbaubeiträge (1132) einschließlich Anschlussbeiträge (11321)

Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht:  
nur Verfahren betreffend Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von  
Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (15502 teilweise)

## 6. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Bock  
Weitere Richter: Richterin am VG Eschenbach (stellv. Vors.)  
Richterin Höcke

### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Albanien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Ukraine, Belarus und Polen

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Wohnrecht (0560)

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (1520)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Recht der Gleichstellung behinderter Menschen (15211)

Recht der Grundsicherung (15201)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Kinder- und Jugendhilferecht sowie Jugendförderungsrecht (1523)

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache) (1527)

Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (15271)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, auch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (1528)

Heimrecht (einschließlich Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) (15501)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (15502 teilweise)

Sozialhilferecht (1610)

## 7. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Dr. Korte  
Weitere Richter: Richter am VG Gießler (stellv. Vors.)\*  
Richterin Gieben  
Richterin Heinrichs  
\*mit 5/10 seiner Arbeitskraft

### **Geschäftsbereich:**

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus den europäischen Staaten, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen, sowie aus Nepal

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken der Kammern (04602)

Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (0540) einschließlich Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und Entschädigungsverfahren nach dem IfSG (05402), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

Lebens- und Futtermittelrecht (0541)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Güterkraftverkehrsrecht (0553)

Luftverkehrsrecht (0554)

Ausländerrecht (0600), soweit nicht die 2., 10. oder 16. Kammer zuständig ist

## 8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Ostermann  
Weitere Richter: Richter am VG Remmers (stellv. Vors.)  
Richterin am VG Schneider  
Richterin am VG Dr. Kapitza  
Richterin am VG Gumbel

### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, der Russischen Föderation, Sri Lanka und der Türkei

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200, 2300) mit Asylbewerbern aus dem Irak die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren

Recht der Prüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen (02002, 0221) einschließlich der Justizprüfungen (02211) und der Lehramtsprüfungen (02212), jedoch mit Ausnahme der sonstigen Laufbahnprüfungen (4. bzw. 12. Kammer)

Schulrecht, schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht, Schülerbeförderung (0210 - 0212) mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (5. Kammer)

Jagd- und Fischereirecht (0440 teilweise)

Sprengstoffrecht und Waffenrecht (0511)

Abgaben für Wasserverbände (11303) mit Ausnahme der Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (3. und 5. Kammer)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht  
(1562)

## 9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Schewe  
Weitere Richter: Richter am VG Cetin (stellv. Vors.)  
Richter am VG Staas  
Richterin am VG Dr. Neßmann

### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren

Aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Lippe und Paderborn:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist

Enteignungsrecht (0960) ohne die Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)



Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g  
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2  
Einkommensteuergesetz (1160 teilweise)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen (0551), soweit  
nicht die 2. Kammer zuständig ist

Wasserverkehrsrecht (0555)

Denkmalschutz (0940)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (1023)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (10231)

Wasserrecht (1030)

Justizverwaltungsrecht (1710), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Streitigkeiten betr. Telegraphenwege (10401)

Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (1060)

Streitigkeiten nach dem Landesbodenschutzgesetz (10233)

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (11201)

## 10. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schaller  
Weitere Richter: Richterin am VG Borgert-Vieten (stellv. Vors.)  
Richter Papadimitriou

### Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100), soweit es sich um Verfahren von Personen handelt, die darauf verwiesen werden, Schutz in Italien zu suchen oder in Anspruch zu nehmen

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Ägypten, die am 31.12.2022 bei Gericht anhängigen Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus den afrikanischen Staaten, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, sowie aus Nord-, Mittel- und Südamerika und sonstigen, anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (und des privaten Rechts) (0160)

Hochschulrecht (0220)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit der Beklagte durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als

Landesbeauftragter vertreten wird oder die Verfahren den Vertragsnaturschutz betreffen (0411 teilweise)

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften (0412)

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (0430)

Tierschutz (0526)

Datenschutzrecht (0535)

Statistikrecht (0536)

Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung (0542), soweit nicht die 7. Kammer oder die 16. Kammer zuständig ist

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580)

Verteilung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes (0600 teilweise)

Kammerbeiträge (11301)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (16101)

Unverteilte Materie (1700)

## 11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schürmann  
Weitere Richter: Richterin am VG Meyer (stellv. Vors.)  
Richter am VG Dr. Giesselmann  
Richter Kroener

### Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 3., 6., 9. usw. Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Ägypten, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren

Rundfunk- und Fernsehgebührenrecht sowie Streitigkeiten nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (02501)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Polizeirecht (0510)

Versammlungsrecht (0512)

Ordnungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0520), Obdachlosenrecht (0522), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist, Vereinsrecht (0523), Sammlungsrecht (0524) und Brand- und Katastrophenschutz ohne Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Umweltschutz (1020)

Immissionsschutzrecht (1021), einschließlich immissionsschutzrechtlich genehmigte oder genehmigungsbedürftige Anlagen betreffende Maßnahmen, die auf eine baurechtliche und/oder naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage gestützt werden, sowie einschließlich Streitigkeiten über nachbarliche Abwehransprüche gegen in öffentlicher Trägerschaft stehende Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG, soweit es um immissionsbedingte Störungen oder Beeinträchtigungen durch wägbare Stoffe geht

Abfallbeseitigungsrecht, Streitigkeiten nach dem Abfallgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einschließlich der Verfahren nach § 31 KrW-/AbfG, nach den abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, dem Landesabfallgesetz und dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (1022)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563) einschl. Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz

## 12. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Vieten  
Weitere Richter: Richterin am VG Wiglinski (stellv. Vors.)  
Richter am VG Steudel  
Richterin Höke

### Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Äquatorial-Guinea, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Niger, Gabun, Mali, Mauretanien, Côte D'Ivoire, Togo, Liberia, Burkina Faso, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Benin, Angola, Burundi, Kongo, Demokratische Republik Kongo und Ruanda sowie aus Nigeria, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Guinea die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren und die ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehenden Verfahren

Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes (1300 teilweise)

Recht der Bundesbeamten (1310) einschließlich Laufbahnprüfungen (1311), Beförderungen (1312), Versetzungen und Abordnungen (1313), Besoldung und Versorgung (1314) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1315)

Soldatenrecht (1320) einschließlich Laufbahnprüfungen (1321), Beförderungen (1322), Versetzungen und Abordnungen (1323), Besoldung und Versorgung (1324) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1325)

Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten (1330) einschließlich Laufbahnprüfungen (1331), Versetzungen und Abordnungen (1333) sowie Besoldung und Versorgung (1334) die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren

Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

## 16. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Stocksmeyer

Weitere Richter: Richter am VG Gießler (stellv. Vors.)\*

Richterin am VG Grabitz

Richter Küsters

\*mit 5/10 seiner Arbeitskraft. Stammkammer des Richters ist die 7. Kammer.

### Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus dem Kosovo und aus Bosnien und Herzegowina

Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht (0250), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (0460)

Recht der Heilberufe (04601)

Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht ohne Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Entschädigungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz (05402) die am 31.12.2022 in der Kammer anhängigen Verfahren und die ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehenden Verfahren

Eisenbahnverkehrsrecht (0556)

Ausländerrecht (0600) die Verfahren, die sich gegen die Ausländerbehörden der Kreise Paderborn, Lippe, Gütersloh und Herford sowie der Städte Detmold, Paderborn und Herford richten



Fachkammer **B**  
für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Stellvertreter:	Vorsitzender Richter am VG Vieten
Weiterer Stellvertreter:	Vorsitzender Richter am VG Edler

**Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht des Bundes (1381)

Fachkammer **L**  
für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Weitere Richter:	Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.) Richter am VG Neubauer

Stellvertretende weitere Richter:	Vorsitzender Richter am VG Vieten Richterin am VG Wiglinski
--------------------------------------	--

**Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht der Länder (1382)

Recht der Richterververtretungen (1390)

*Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.*

**II.** 1. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt:

Gehen an einem Tag mehrere Klagen bezüglich eines Herkunftsstaates ein, für das nicht nur eine Kammer zuständig ist, so gelten die Klagen als gleichzeitig eingegangen. Gleichzeitig eingegangene Klagen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens der Familiennamen, hilfsweise ihres ersten unterschiedlichen Buchstabens, hilfsweise der Vornamen, hilfsweise des höheren Lebensalters der Kläger mit Aktenzeichen versehen und zugeteilt.

2. Für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird eine eigene Zuteilungsliste in entsprechender Anwendung der für die Zuteilung von Klagen geltenden Regeln geführt.
3. Für mehrere Verfahren desselben Asylbewerbers und für Asylverfahren von Verheirateten oder von Eltern und ihren im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen unverheirateten Kindern oder Eltern und volljährigen unverheirateten Kindern, die mit den Eltern am gleichen Tag in die Bundesrepublik eingereist sind, ist die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren im Zeitpunkt der Abgabe (noch) anhängig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine unterschiedliche Zuordnung der betroffenen Personen i. S. d. Nr. 4 erfolgt.
4. Für die Zuordnung der Asylbewerber zum Herkunftsstaat ist zunächst das Aktenzeichen des Bundesamtes auf dem Asylbescheid maßgeblich. Geht der Asylbescheid des Bundesamtes von ungeklärter Staatsangehörigkeit aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Abschiebezielstaat; wenn dieser lediglich als „Herkunftsstaat“ bezeichnet wird, nach dem Staat, aus dem der

Asylbewerber wegen behaupteter Verfolgung geflohen ist. Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn im Falle ungeklärter Staatsangehörigkeit keine Abschiebungsandrohung erlassen wurde. Für „sonstige asiatische Staatsangehörige“ (Länderkennung 499 des Bundesamtes) gilt, dass sich die Kammerzuständigkeit stets nach dem Staat richtet, in dem der Asylbewerber nach seinem eigenen Vorbringen verfolgt worden ist oder in dem ihm nach seinem Vorbringen Verfolgung droht.

5. Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gem. § 75 Nr. 12 AufenthG gelten als Asylrecht im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes.

**III. 1. Güterichter sind:**

Richterin am VG Handke,  
Richter am VG Hellermann,  
Vizepräsident des VG Dr. Korte,  
Richterin am VG Kortmann,  
Vorsitzende Richterin am VG Schaller,  
Vorsitzende Richterin am VG Schürmann,  
Richterin am VG Wiglinski.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen und weiterer Güteversuche (gemäß § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation übertragen.

Die Heranziehung der Güterichter im Einzelfall erfolgt nach der vorstehenden Liste in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit der ersten nach dem 31. Dezember 2022 erfolgenden Verweisung des Rechtsstreits an einen Güterichter und beginnend mit dem Güterichter, der bei fortlaufender Zählung im Geschäftsjahr 2022 als nächstes herangezogen worden wäre.

Gehört der danach bestimmte Güterichter dem zur Entscheidung des Rechtsstreits nach Abschnitt I. zuständigen Spruchkörper an, wird der dem Güterichter in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterichter herangezogen.

Bei Verhinderung des Güterichters übernimmt der in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterichter die Durchführung der Güteverhandlung. Ist auch dieser Güterichter verhindert, übernimmt der in der alphabetischen Reihenfolge nächstfolgende Güterichter die Durchführung der Güteverhandlung.

Bevor der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle stehende Güterichter wieder herangezogen wird, werden – in alphabetischer Reihenfolge – zunächst die Güterichter herangezogen, die in dem vorangegangenen Durchgang an der Übernahme einer Mediation gehindert waren. Bei erneuter Verhinderung gilt die Regelung aus Absatz 4 entsprechend.

In eiligen Angelegenheiten in einem Güteverfahren wird der zuständige Güterichter durch den in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgenden Güterichter vertreten.

2. Für Verfahren über die Vollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre. Entsprechendes gilt für Entscheidungen in Kostenverfahren und anderen Verfahren außerhalb des Erkenntnisverfahrens.

Soweit ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen ist, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgeschlossen hat. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht bzw. ausmachen.

3. Rechtshilfesachen werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Materie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der Kammer, die die niedrigste Zahl führt, von diesen Kammern erledigt.
4. Vernehmungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gem. § 180 VwGO finden vor dem Richter statt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und seiner Kammer Berichterstatte wäre. Für Amtshilfeersuchen dieser Art, bei denen nach der vorstehenden Regelung keine Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gegeben sein sollte, wird Richter am VG Hellermann zum zuständigen Richter nach § 180 Satz 1 VwGO bestimmt. Dessen Vertretung regelt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der 4. Kammer. Verwaltungsgericht im Sinne des § 180 Satz 2 VwGO ist die Kammer, der der nach der obigen Regelung zuständige Richter angehört.
5. Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung terminiert oder eine Beweiserhebung, ein Orts- oder Erörterungstermin angeordnet ist, und Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung, ein Beweis-, Orts- oder Erörterungstermin bereits durchgeführt ist, bleiben bei der im Übrigen abgebenden Kammer. Anfragen an das Auswärtige Amt gelten dabei nicht als Anordnung/Durchführung einer Beweiserhebung.
6. Bestehen Zweifel, zu welcher Kammer eine Streitsache gehört, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer.  
Für die Abgabe von Verfahren aus Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, ist maßgebender Zeitpunkt (des fiktiven Eingangs) das Datum des Übernahmeersuchens der abgebenden Kammer.

7. Für Nebenentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren der bis zum 31. März 2022 existenten 7a. Kammer ist die 16. Kammer zuständig.

#### IV. Stellvertretung in der 1. - 16. Kammer und Eildienst

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen vom Präsidium bestimmter Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser Vertreter verhindert, so führt von den der Kammer zugeteilten Richtern auf Lebenszeit der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Richter den Vorsitz. Kann der Vorsitzende nicht durch einen Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten.
2. Reichen die weiteren Richter (§ 5 Abs. 1 VwGO) zur Besetzung der Kammer nicht aus, so werden sie durch die weiteren Richter der Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Richter der Vertretungskammern werden in der Weise herangezogen, dass sie, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan jeweils zuletzt genannten weiteren Richter, als ständige Vertreter jeweils in Zeiträumen von zusammenhängenden zwei Monaten – gerechnet stets ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres – amtieren. Ist dieser Richter verhindert, so wird er in der Reihenfolge durch den jeweils vorangehend benannten Richter vertreten; Entsprechendes gilt jeweils bei Ablauf des zweimonatigen Vertretungszeitraums.  
Diese Reihenfolge gilt auch dann, wenn mehrere Vertreter benötigt werden. Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter einer Kammer neu zugewiesen, so tritt er an die letzte Stelle der Kammerbesetzung im Geschäftsverteilungsplan und gilt zur Bestimmung der zweimonatigen Vertretungszeiträume der aufnehmenden Kammer von Beginn des laufenden Geschäftsjahres an als zugewiesen.  
Endet im Laufe des Geschäftsjahres die Zuweisung eines Richters in einen Spruchkörper, gilt dieser zur Bestimmung der zweimonatigen Vertretungszeiträume der jeweiligen Kammer von Beginn des laufenden Geschäftsjahres an als nicht zugewiesen.

3. Vertretungskammer ist die der Kammer in der Ordnungszahl jeweils folgende Kammer; für die 12. Kammer ist dies die 16. Kammer. Vertretungskammer für die 16. Kammer ist die 1. Kammer.
4. Steht auch aus der Vertretungskammer kein Vorsitzender Richter bzw. kein weiterer Richter zur Verfügung, so treten zur weiteren Vertretung die Richter der Kammer ein, die der Vertretungskammer in der Ordnungszahl nach Maßgabe von Nr. 3 folgt; hilfsweise treten die nach ihrer Benennung sodann an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.
5. Treffen nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten in einer Kammer zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert.

Soweit eine Verhinderung nicht auf Urlaub, Krankheit, Ehegatteneigenschaft, Dienstbefreiung, dienstlicher Ortsabwesenheit, Sitzungsteilnahme (einschließlich Vorbereitung der Sitzung als Vorsitzender, Berichterstatter oder Einzelrichter am Tage vor der Sitzung) oder auf § 29 Satz 1 DRiG beruht, bedarf die Verhinderung der schriftlich zu beantragenden Anerkennung durch den Präsidenten.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in seiner Stammkammer vorrangig.

6. An dienstfreien Werktagen (Montag bis Samstag) wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von der jeweiligen Bereitschaftskammer wahrgenommen wird. Jede Kammer ist einen Monat lang Bereitschaftskammer.

Der Bereitschaftsdienst wird im Jahr 2023 von den Kammern in der Reihenfolge wahrgenommen, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Januar	4. Kammer
Februar	5. Kammer
März	6. Kammer

April	7. Kammer
Mai	8. Kammer
Juni	9. Kammer
Juli	10. Kammer
August	11. Kammer
September	12. Kammer
Oktober	16. Kammer
November	1. Kammer
Dezember	2. Kammer

Die Bereitschaftskammer benennt für jeden Bereitschaftsdienst einen Richter auf Lebenszeit als Eildienstrichter, der die Telefonbereitschaft wahrnimmt, und teilt ihn und seine Rufnummer der Telefonzentrale mit. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden wahrzunehmen, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen.

Ist der Eildienstrichter verhindert, richtet sich die Vertretung nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Bereitschaftskammer. Reichen die Lebenszeitrichter der Bereitschaftskammer zur Benennung eines Vertreters des verhinderten Eildienstrichters nicht aus, benennt die nach der vorstehenden Liste für den darauf folgenden Kalendermonat zuständige Eildienstkammer einen ihrer Richter auf Lebenszeit als Vertreter des verhinderten Eildienstrichters.

- V. 1. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die für die Kammern 1 bis 16 aufgestellten Hauptlisten sowie auf die gem. § 30 Abs. 2 VwGO aufgestellte Hilfsliste ergibt sich – bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31. März 2025) – aus den Zuweisungsbeschlüssen des Präsidiums vom 17. Februar 2020, vom 16. April 2020, vom 10. Juni 2021 und vom 30. März 2022. Die Führung der Hilfsliste wird einem Geschäftsstellenverwalter übertragen.



2. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der Reihenfolge der Hauptliste der Kammer, und zwar nach Maßgabe des Eingangs der Terminsverfügung auf der Geschäftsstelle (Serviceeinheit). Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 16. Kammer erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Hauptliste, im Übrigen nach Maßgabe des jeweiligen kammerinternen Geschäftsverteilungsplans. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht berührt.
3. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, wird der nächste verfügbare ehrenamtliche Richter in der Reihenfolge herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn auch dieser verhindert ist. Sowohl der jeweils verhinderte als auch der an der Sitzung teilnehmende ehrenamtliche Richter gelten dann als herangezogen. Kann ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen auf einen Sitzungstag anberaumten Terminen der Kammer teilnehmen, so gilt er für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Wird die Verhinderung in einer oder mehreren Sachen jedoch erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.
4. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird ein Vertreter aus der Hilfsliste in entsprechender Anwendung der für die Hauptliste geltenden Regelungen herangezogen.  
Eine Verhinderung gilt als unvorhergesehen, wenn sie der Kammer erst nach Ablauf des Tages der Vorwoche bekannt wird, der dem Sitzungstag in der Benennung entspricht.
5. Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen.  
Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.

6. Die ehrenamtlichen Richter der Fachkammern sind mit Schreiben der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 23. April 2019, vom 29. August 2022 und vom 26. September 2022 besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung aus den jeweiligen Gruppen erfolgt unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen in der Reihenfolge der zugehörigen Fachkammerliste.

Frenzen

Hage

Dr. Stocksmeyer

Ostermann

Dr. Schewe

Eschenbach

Kohl

Wiglinski

Schürmann